#### **MUSTER**

## Satzungstext zu § 13 a BestattG

## § X

## Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof ... ... nur verwendet werden, wenn
- glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBI. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBI. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

- 2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) <sup>1</sup> Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. <sup>2</sup> Derzeit erfüllen [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. <sup>3</sup> Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) <sup>1</sup> Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
- 1. Fair Stone

- 2. IGEP
- 3. Werkgroep Duurzame Natursteen WGDN
- 4. Xertifix
- <sup>2</sup> Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle
- über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBI. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBI. II S. 2352) verfügt,
- weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
- ihre T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erkl\u00e4rung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofstr\u00e4gers zur Einsichtnahme bereitstellt,
- 4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) <sup>1</sup> Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. <sup>2</sup> Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte [vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte] Muster "Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG" zu verwenden.

# ANLAGE zu § X der Satzung

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffendes bitte ankreuzen

		t oder Gebiet, in dem das in § 13 a ommen [ILO 182] als eingehalten gilt,
nämlich:		
Gebiet nicht zuvor aus ein	nem Drittland imp	porstehend genannten Staat oder das portiert worden sind, in dem das in ereinkommen nicht eingehalten wird.
oder		
§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 Bestat	ttG genannte Üb	oder Gebiet stammen, in dem das in ereinkommen [ILO 182] als eingehalten der nachfolgend aufgeführten Organi-
<ul><li>2.1 Fair Stone</li><li>2.2 IGEP</li><li>2.3 Werkgroep Duurza</li><li>2.4 Xertifix</li></ul>	ame Natursteen	– WGDN
oder		
der Vereinigung im Sinne	des § 13 a Abs.	ge Erklärung einer geeigneten Stelle o- 3 Satz 4 BestattG erbracht,
nämlich:		
Steinen beteiligt, - erklärt, dass sie sich durch unangekündigt	noch mittelbar a über das Fehlen e Kontrollen im I	n der Herstellung oder am Handel mit schlimmster Formen von Kinderarbeit Herstellungsstaat vergewissert hat,
<ul> <li>dokumentiert ihre Tät Friedhofsträgers zur l</li> </ul>	•	die Dokumentation auf Anforderung des ur Verfügung.
-	_	
Ort	Datum	Unterschrift

# Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 28.06.2018 (Nds. GVBI. S. 117)

## - Auszug -

## § 13 a Friedhofssatzung

- (1) Für Gemeindefriedhöfe kann die Gemeinde eine Satzung erlassen, um die Friedhofsordnung zu regeln.
- (2) In der Friedhofssatzung soll vorgesehen werden, dass Natursteine nur verwendet werden dürfen, wenn
- glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBI. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBI. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

- 2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (3) <sup>1</sup> In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist dem Friedhof nachzuweisen, dass die Waren unter Beachtung des Übereinkommens nach Absatz 2 Nr. 1 gewonnen und hergestellt worden sind. <sup>2</sup> Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung des Übereinkommens nach Satz 1 einsetzt. <sup>3</sup> Der Friedhofsträger gibt in der Friedhofssatzung bekannt, welche Zertifikate er anerkennt. <sup>4</sup> Er kann gleichwertige Erklärungen geeigneter Stellen oder Vereinigungen zulassen.